

Wenn in Polen nicht in diesem Land zugelassene Wagen, bei denen sich die Lenkanlage auf der rechten Seite befindet, ohne Einschränkung benutzt werden könnten, sei das Verbot ihrer Zulassung kein geeignetes und jedenfalls kein verhältnismäßiges Mittel zur Erreichung des erklärten Ziels.

Gerade der lange Gebrauch eines solchen Fahrzeugs auf Straßen mit Rechtsverkehr führe zum Erwerb von Routine und stelle unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit des Straßenverkehrs keine größere Bedrohung dar als die gelegentliche/zeitweilige Fortbewegung mit einem solchen Fahrzeug. Darüber hinaus ständen andere weniger einschneidende Mittel zur Verfügung — z. B. die Anbringung eines zusätzlichen Spiegels —, die Fahrzeugen, bei denen sich das Lenkrad auf der rechten Seite befindet, das Überholen im Rechtsverkehr erleichterten.

- (<sup>1</sup>) Richtlinie 70/311/EWG des Rates vom 8. Juni 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, ABl. L 133, S. 10.
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), ABl. L 263, S. 1.
- (<sup>3</sup>) § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Dezember 2012, Ziff. 5.1 des Anhangs I der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 16. Dezember 2003 sowie Ziff. 6.1 des Anhangs I der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 18. September 2009 zur Ersetzung und Aufhebung der Verordnung vom 16. Dezember 2003.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 19. Dezember 2011 — Staatssecretaris van Financiën, andere Verfahrensbeteiligte: X BV**

(Rechtssache C-651/11)

(2012/C 73/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Staatssecretaris van Financiën

Andere Verfahrensbeteiligte: X BV

#### Vorlagefragen

1. Kann die Übertragung von 30 % der Anteile an einer Gesellschaft — welcher der Veräußerer dieser Anteile mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen erbringt — mit der Übertragung eines (Teil-)Vermögens im Sinne von Art. 5 Abs. 8 der Sechsten Richtlinie bei Lieferung von Gegenständen und/oder im Sinne von Art. 6 Abs. 5 dieser Richtlinie (<sup>1</sup>) bei Dienstleistungen gleichgestellt werden?
2. Sofern die erste Frage verneint wird: Kann die in dieser Frage angeführte Übertragung von Anteilen mit der Übertragung

eines (Teil-)Vermögens im Sinne von Art. 5 Abs. 8 der Sechsten Richtlinie bei Lieferung von Gegenständen und/oder im Sinne von Art. 6 Abs. 5 dieser Richtlinie bei Dienstleistungen gleichgestellt werden, wenn die übrigen Anteilseigner, die der Gesellschaft, deren Anteile übertragen werden, ebenfalls mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen erbringen, (fast) gleichzeitig alle übrigen Anteile an dieser Gesellschaft auf dieselbe Person übertragen?

3. Sofern auch die zweite Frage verneint wird: Ist die in der ersten Frage angeführte Übertragung von Anteilen als Übertragung (eines Teils) des Unternehmens im Sinne von Art. 5 Abs. 8 und/oder Art. 6 Abs. 5 der Sechsten Richtlinie anzusehen, wenn man berücksichtigt, dass diese Übertragung in engem Zusammenhang mit Managementtätigkeiten im Rahmen dieser Beteiligung steht?

- (<sup>1</sup>) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie van België (Belgien), eingereicht am 21. Dezember 2011 — Belgian Electronic Sorting Technology NV/Bert Peelaers und Visys NV**

(Rechtssache C-657/11)

(2012/C 73/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Hof van Cassatie van België

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Belgian Electronic Sorting Technology NV

Kassationsbeschwerdegegner: Bert Peelaers

Visys NV

#### Vorlagefrage

Ist der Begriff „Werbung“ in Art. 2 der Richtlinie 84/450/EWG vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (<sup>1</sup>) und in Art. 2 der Richtlinie 2006/114/EG vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (<sup>2</sup>) dahin auszulegen, dass er die Registrierung und Nutzung eines Domain-Namens sowie die Nutzung von Metatags in Metadaten einer Website umfasst?

(<sup>1</sup>) ABl. L 250, S. 17.

(<sup>2</sup>) ABl. L 376, S. 21.